

Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII im Landkreis Würzburg

Bericht 2024/2025



Amt für Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg
Tel.: 0931 8003-5358
E-Mail: j.fabricius@lra-wue.bayern.de

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1. Einführung.....	4
1.1. Leistungsbeschreibung.....	4
1.2. Zuständigkeiten der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe	5
1.3. Vergleich: Auftrag Schule – Auftrag Jugendhilfe	5
2. Datenlage und Bestand	7
2.1. Fallzahlentwicklung.....	7
2.2. Kostenentwicklung.....	10
2.3. Trägerstruktur	12
3. Bedarfsplanung.....	13
3.1. Bedarfslagen	13
3.2. Perspektive Pooling	16
3.2.1. Gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck.....	16
3.2.2. Infrastrukturelles Pooling.....	18
4. Maßnahmenempfehlungen	20
Literatur	25

Vorbemerkung

Dieser Bericht der Jugendhilfeplanung befasst sich sowohl mit einer Bestandsaufnahme im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII, als auch mit der Betrachtung eventueller Handlungsbedarfe, sowie den entsprechenden Maßnahmenempfehlungen.

Ziel war es, auf Basis einer Auswertung der Datenlage, sowie der Ergebnisse von Diskussionsrunden verschiedener Netzwerke zu themenspezifischen Fragestellungen, Empfehlungen zu einer möglichen Weiterentwicklung der Schulbegleitung zu erarbeiten.

Zu Beginn des Planungsprozesses fanden Austauschgespräche mit Vertretern aus den betroffenen Bereichen (Schulamt, Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschule, Leistungserbringer von Schulbegleitungen, Fachaufsichten, Beratungsstellen, Eingliederungshilfe, Fachcontrolling, Verfahrenslotsin u. m.) statt. Die Datengrundlage basiert auf Erhebungen aus den Jahren 2024 und 2025.

In diesen Bericht sind zudem Ergebnisse aus einem unterfränkischen als auch bayernweiten Austausch von Fachkräften aus der Jugendhilfeplanung eingeflossen, welche sich ebenfalls mit den aktuellen Entwicklungen befassen. Nicht selten stehen den Jugendämtern nur wenige Ansatzpunkte zur Steuerung im eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung.

„Für flächendeckende Veränderungen sind Maßnahmen auf gesetzgeberischer, politischer und gesellschaftlicher Ebene erforderlich. Die Handlungsspielräume für einzelne Jugendämter, sich selbstständig Entlastung zu schaffen, die nicht gleichzeitig zulasten der jungen Menschen mit Behinderung geht, erscheinen eher gering.“¹

Daher wird der Bereich der Schulbegleitung auch zukünftig ein Planungsfeld bleiben. Denn die Diskussion um Schulbegleitung und deren Weiterentwicklung, ist nicht ausschließlich eine pädagogische, sondern auch eine anhaltende sozial- und bildungspolitische, rechtliche und verwaltungstechnische Diskussion.²

¹ DJJuF (2025) <https://dijuf.de/handlungsfelder/fachkraeftemangel/faq>

² Vgl. Dworschak, W., Lüders, L. M. & Fitzek, T. (2023): PoMoS R, S. 39

1. Einführung

1.1. Leistungsbeschreibung

Die Schulbegleitung nach dem SGB VIII ist eine ambulante Eingliederungshilfe in Form einer individuellen Einzelfallhilfe, welche sich aus § 35a SGB VIII ergibt. Es handelt sich bei der Schulbegleitung um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe erbringt. Hierbei sollen die Kinder beziehungsweise die Jugendlichen dazu befähigt werden, partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. So sollen diese ihre sozialen Funktionen selbstbestimmt und altersgemäß ausüben können. Diese Art der Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule, aber auch außerschulische Betätigungsfelder.

Somit ist das Ziel von Eingliederungshilfen, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, drohende Behinderungen zu verhindern beziehungsweise deren Folgen zu mildern oder zu beseitigen. Die Schulbegleitung bezieht sich auf eine Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich. Die Hilfe wird nach dem individuell festgestellten Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form geleistet. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Dieser wird bestimmt durch den seelischen Entwicklungsstand des jungen Menschen und dessen lebenspraktische, sozial-emotionale und kognitive Kompetenzen. Die Aufgaben einer Schulbegleitung können in drei Hauptbereiche gegliedert werden:³

- Unterricht/Unterrichtsvorbereitung/Sportunterricht/Praktika
- Freizeit/Pausen/Schulausflüge/Schulfeste
- Aufgaben im regelhaften Austausch mit Eltern, Schule, Jugendamt, Maßnahmenträger und weiteren Kooperationspartnern, z. B. Betrieben, Beratungsstellen, Arbeitsagenturen.

Die Aufgaben einer Schulbegleitung im Unterricht und in sonstigen schulischen Veranstaltungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Lebenspraktische Hilfestellungen
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen vorbeugen/in Krisen Hilfestellung leisten
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn...

1. ihre seelische Gesundheit
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit
3. länger als sechs Monate
4. von dem für ihr Lebensalter typischer Zustand abweicht und daher
5. die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder
6. eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

³Vgl. ZBFS / Bayerisches Landesjugendamt (2020), S. 15

Diese Anspruchsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, da andernfalls eine Hilfeleistung gemäß § 35a SGB VIII ausscheidet.⁴

1.2. Zuständigkeiten der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe

Für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, sowie für junge Menschen mit einer Mehrfachbehinderung, ergibt sich bisher eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 64 Abs. 1 AGSG). In Bayern sind dies die Bezirke. Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ergibt sich eine Zuständigkeit für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt (vgl. § 35a SGB VIII). Mit dem zu erwartend inklusiven SGB VIII entstünde eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, was bedeuten würde, dass es nur noch einen Leistungsträger und somit voraussichtlich keine unterschiedlichen Rahmenbedingungen mehr geben wird.⁵

1.3. Vergleich: Auftrag Schule – Auftrag Jugendhilfe

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX können auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Träger der Leistungen zur Teilhabe (sog. Rehabilitationsträger) auftreten. Die Jugendämter als zuständiger Rehabilitationsträger, halten als Leistung zur Teilhabe an Bildung, die sogenannten Eingliederungshilfen, z. B. in Form der ambulanten Schulbegleitung vor. Ob die Maßnahme der Schulbegleitung notwendig und geeignet ist, damit der individuelle Hilfebedarf gedeckt werden kann, entscheidet der zuständige Kostenträger, in diesem Fall das Jugendamt. Seitens der Schule und zumeist auch durch den mobilen sozialpädagogischen Dienst, erfolgt lediglich eine Stellungnahme. In dieser muss dargelegt werden, welche Maßnahmen die Schule bisher geleistet hat und warum ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf gesehen wird.⁶ Gemäß Art. 30b Abs. 1 BayEUG ist die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Dies bedeutet, dass auch das System Schule den Selbstanspruch einer inklusiven Ausrichtung verfolgt und dies mittels geeigneter Maßnahmen gewährleisten soll. Bestehende schulische Angebote zur Inklusion sind beispielsweise:

- Einzelinklusion (Art. 30b Abs. 2 S. 1 und 2 BayEUG)
- Kooperationsklassen (Art. 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG)
- Partnerklassen (Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG)
- Schulprofil Inklusion (Art. 30b Abs. 3 und 4 BayEUG)
- Tandemklassen an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion (Art. 30b Abs. 5 BayEUG)
- Offene Klassen einer Förderschule (Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG)
- Stütz- und Förderklassen (§ 21 Abs. 2 S. 3 VSO-F i. V. m. Art. 19ff BayEUG)
- Flex-Klassen

⁴Vgl. ZBFS / Bayerisches Landesjugendamt (2020), S. 11; vgl. § 35a SGB VIII

⁵Vgl. Der Paritätische Niedersachsen / Lebenshilfe Niedersachsen (2021), S. 16

⁶Vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) / Inklusion und Schule: <https://www.inklusion.schule.bayern.de/>

Der **Mobile Sonderpädagogischen Dienst (MSD)** leistet individuelle Unterstützung bei der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen, welche Förderzentren, wohnortnahe Grundschulen oder weiterführende Schulen besuchen. Diese mobile sonderpädagogische Beratung und Förderung zielt darauf ab, zusammen mit sämtlichen Erziehungsverantwortlichen, das Lernen der Schülerinnen und Schüler, nach deren individuellen Möglichkeiten entsprechend, zu unterstützen.⁷ Die Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sind im BayEUG geregelt: „Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.“⁸

Eine direkte Betreuung im 1:1-Setting für Kinder und Jugendliche durch den MSD findet im Unterrichtsgeschehen in der Regel nicht statt. Hier liegt der Fokus mehr auf Diagnostik, Beratung und Unterstützung, um die Personensorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte zu unterstützen.

Die **unabhängige Inklusionsberatung am Schulamt Würzburg** richtet sich an Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen und berät bei/zu nachfolgenden Themen:⁹

- Einschulung
- Förderung an der aktuell besuchten Schule
- Schulwechsel und bei Übergängen
- Entscheidungen zu einem geeigneten Förderort
- frühzeitige Einbindung der Sachaufwandsträger, um notwendige Sachmittel zu beantragen

Zudem informieren Sie über die schulischen Angebote in Stadt und Landkreis Würzburg, das Angebot des Mobilen Sozialpädagogischen Dienstes sowie über die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Schulbegleitung und zu außerschulischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in der Region.

Die **Beauftragten für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung (BiUSE)** beraten hingegen Schulleitungen und Kollegien zu Fragen einer inklusiven Beschulung und bieten entsprechende Fortbildungsangebote an und organisieren diese. Beabsichtigt ist eine enge Zusammenarbeit aller an Inklusion beteiligten Akteure. Die BiUSE sind geschulte Lehrkräfte, welche die Schulen bei der Weiterentwicklung von inklusiven Schul- und Unterrichtsstrukturen begleiten sollen, z. B. bei der Qualitätssicherung an Schulen mit dem Profil Inklusion (QualiPs).

⁷ Vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) / Mobile sonderpädagogische Dienste (MSD): <https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/msd/>

⁸ Art. 21 Abs. 1 S. 2 BayEUG

⁹ Vgl. Unabhängige Inklusionsberatung des Schulamts Würzburg

2. Datenlage und Bestand

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII, wurden mehrere Aspekte berücksichtigt. Neben einer Betrachtung der Fallzahlentwicklung und der entsprechenden Auswirkungen auf die Ausgabensituation, wurden zudem die Verteilungen nach Schulform und Diagnosen betrachtet. Auch wurden die Träger betrachtet, welche über das Amt für Jugend und Familie des Landkreises belegt werden.

2.1. Fallzahlentwicklung

Die Fallzahlen im Bereich Eingliederungshilfen sind in den vergangenen Jahren bayernweit kontinuierlich angestiegen. So berichtete beispielsweise das Bayerische Landesjugendamt im Mitteilungsblatt 04-2024 über die nachhaltig steigende Fallzahlentwicklung.¹⁰ Erfasst sind alle Formen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, inklusive der Schulbegleitungen.

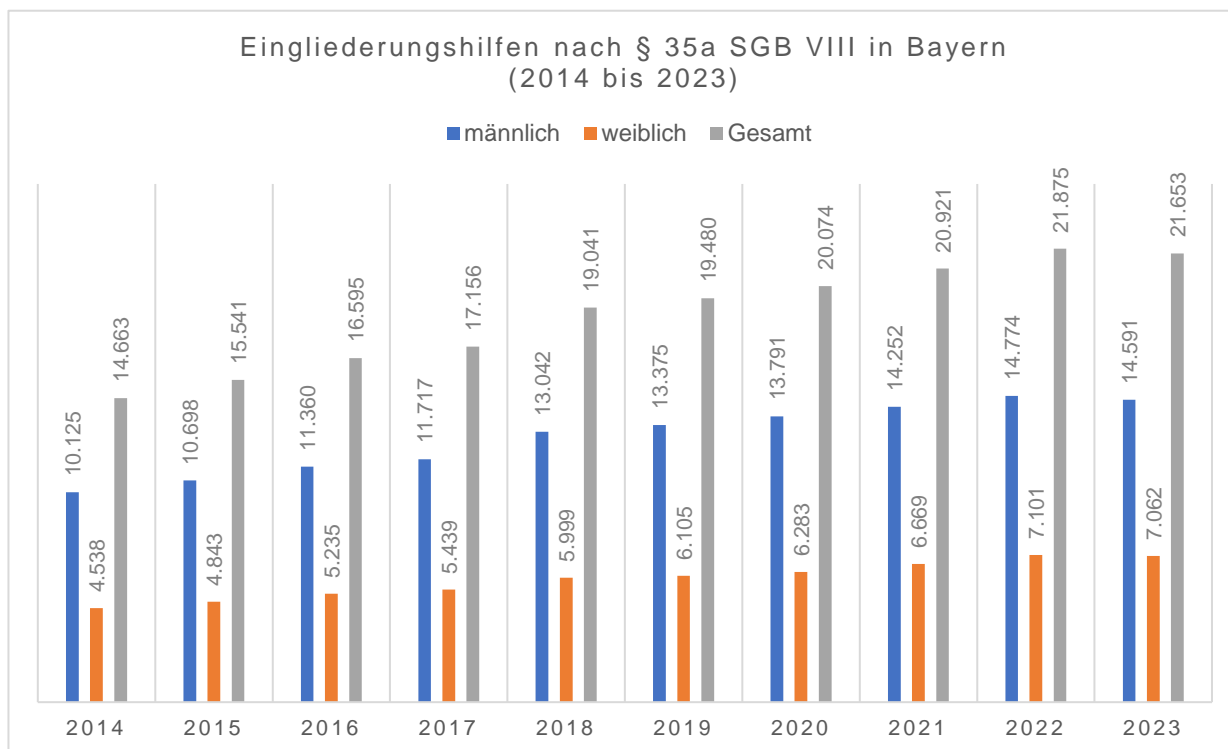


Abbildung 1: Anzahl aller Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern (2014 bis 2023) inkl. Schulbegleitungen
Quelle: Eigene Darstellung nach Informationen des ZBFS / BLJA, Mitteilungsblatt 04-2024

Eine gemeinsame Erhebung des Bayerischen Städtetags und des Landkreistags bei 96 Jugendämtern ergab, dass die Fallzahlen allein für die Eingliederungshilfe in Form der ambulanten Schulbegleitungen nach SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Beeinträchtigung bayernweit von 2.755 im Jahr 2018 auf 6.842 im Jahr 2024 angestiegen sind.¹¹ Im Rahmen der Recherche und der Datenerhebung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Würzburg, fand ebenfalls ein Austausch mit anderen Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern statt. Es zeichnete sich ab, dass sich zunehmend mehr Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert sehen.

¹⁰ Vgl. ZBFS / Bayerische Landesjugendamt (2024), S. 4

¹¹ Vgl. Bayerischer Städtetag - Informationsbrief Nr. 6 (2025), S. 9

Die Ergebnisse der Betrachtung der Fallzahlentwicklung im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg, können wie folgt dargestellt werden:

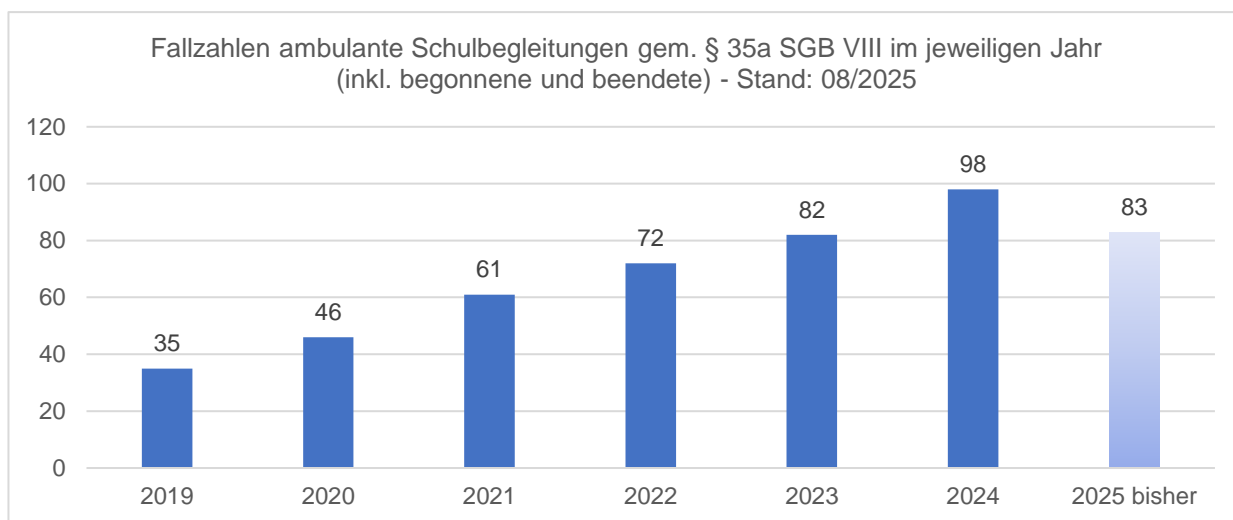


Abbildung 2: Anzahl Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII im jeweiligen Jahr (inkl. begonnene und beendete) – Stand: 08/2025
Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen aus dem Fachcontrolling-Monatsbericht August 2025

Während im Jahr 2019 noch 35 Fälle bearbeitet wurden, stieg diese Zahl über die Jahre kontinuierlich an. So waren es im Jahr 2022 bereits doppelt so viele Fälle. Die Fallzahl stieg auch in den Folgejahren 2023 und 2024 weiter an. Im vergangenen Jahr wurde eine Fallzahl von 98 Fällen verzeichnen. Ob ein weiterer Anstieg in den kommenden Jahren erfolgen wird, bleibt zu beobachten.

Eine Betrachtung der durchschnittlichen Dauer der beendeten Hilfen ergab, dass sich diese in den letzten Jahren merklich verkürzte. So hat sich die durchschnittliche Laufzeit der Hilfen von 3,1 Jahren im Jahr 2021 bereits im Folgejahr 2022 auf 1,7 Jahre verkürzt. Der Effekt der kürzer werdenden Hilfedauer, konnte auch im Jahr 2023 mit 1,5 Jahren bestätigt werden. Dennoch kommt es vor, dass installierte Hilfen über mehrere Jahre bestehen bleiben.

Während in der Fallzahldarstellung sowohl die laufenden als auch die im jeweiligen Jahr beendeten Fälle erfasst sind, sind in den nachfolgenden beiden Grafiken lediglich die zum Stand der Auswertung laufenden Fälle berücksichtigt worden. Daher variieren die Werte im Vergleich zu den Gesamtfallzahlen.

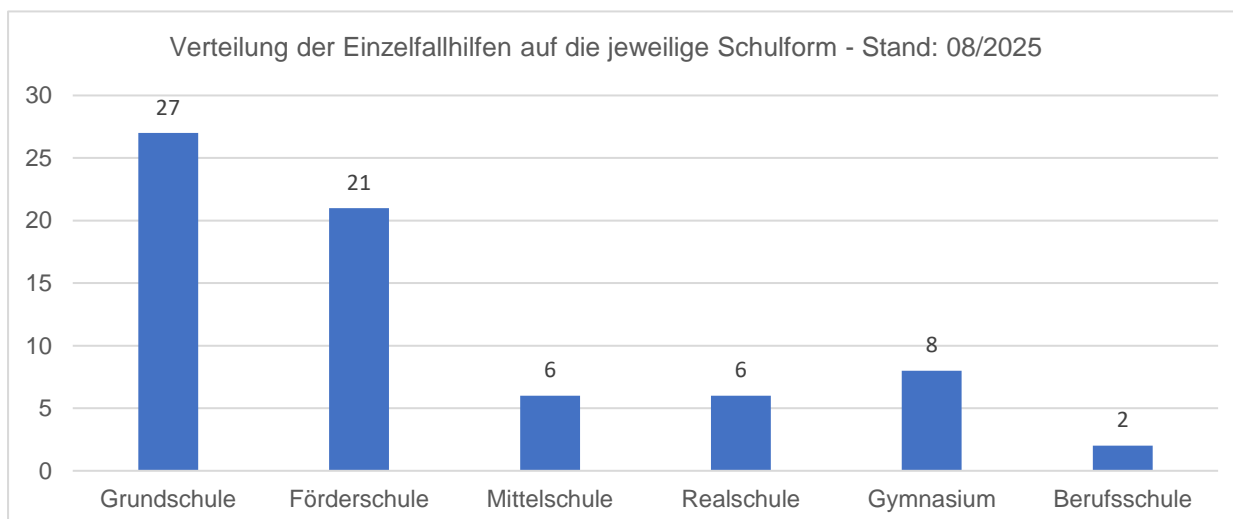


Abbildung 3: Verteilung der Einzelfallhilfen auf die jeweilige Schulform – Stand: 08/2025
Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen aus dem Fachcontrolling-Monatsbericht August 2025

Betrachtet wurde die Verteilung der Einzelfallhilfen auf die jeweiligen Schulformen, um zu eruieren, bei welcher Schulart die meisten Schulbegleitungen installiert sind. Es ist zu erkennen, dass an den Grundschulen die meisten Schulbegleitungen eingesetzt werden. Danach folgen die Förderschulen. Daraus resultiert die Frage, warum insbesondere Grundschulkindern so häufig eine Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung wegen (drohender) seelischer Beeinträchtigung benötigen, beziehungsweise in Anspruch nehmen müssen.

Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie der Jahre 2020 und 2021, trugen zu den gestiegenen und intensivierten Bedarfen bei. So verstärkte der pandemiebedingte Unterrichtsausfall die Unterstützungsbedarfe.¹² Es kam vermehrt zu Verhaltensauffälligkeiten und Überlastungen im Schulunterricht, mit schlechten oder mangelhaften Lernerfolgen, aber auch Beeinflussung von sozialen Faktoren. Eine weitere Hypothese ist, dass es sich um ein strukturelles-schulisch-gesellschaftliches Versagen handelt. Dieses führt dazu, dass Kinder nur dann erfolgreich eine Schule besuchen können, sofern sie ihre besonderen Förderbedarfe, statt mittels inklusiver schulischer Angebote, nur mit der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen abdecken können.

Bereits Ende 2023 wurde im Rahmen einer internen Auswertung eine Momentaufnahme erstellt, welche die Verteilung der bewilligten Einzelfallhilfen auf die verschiedenen Diagnosen erkennbar machen sollte. Es soll jedoch darauf hingewiesen sein, dass es bei der Zuschreibung von Diagnosen auch zu Mehrfachnennungen aufgrund multipler Störungsbilder kommen kann.

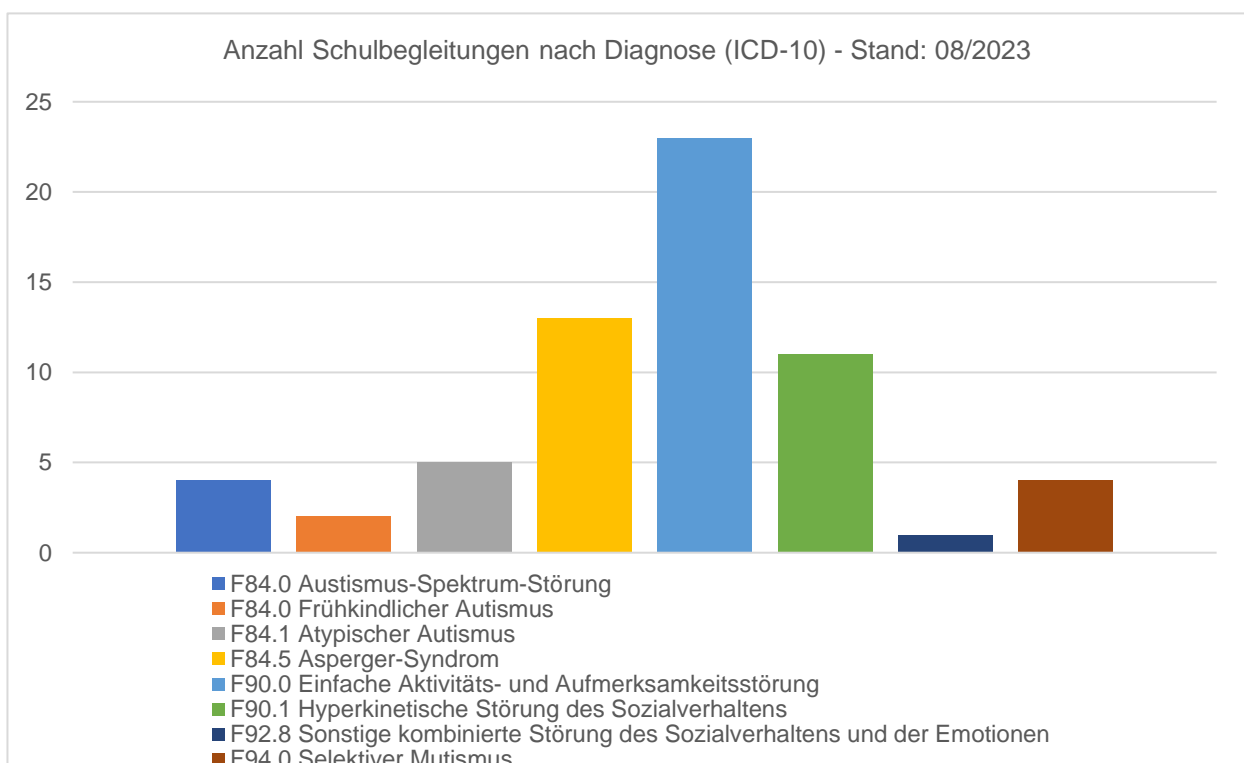


Abbildung 4: Anzahl Schulbegleitungen nach Diagnose (ICD-10) – Stand: 08/2023

Quelle: Interne Auswertung

¹²Vgl. Bayerischer Städtetag - Informationsbrief Nr. 6 (2025), S. 9

Die Auswertung ergab, dass neben den Autismus-Spektrums-Störungen auch eine Verdichtung im Bereich der einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (90.0 ICD-10) und hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens (90.1 ICD-10) zu erkennen ist.

Dies deckt sich mit den Erfahrungsberichten der Akteure aus Schule und Eingliederungshilfe. So sei diese Entwicklung deutlich zu beobachten. Bereits im Jahr 2012 wurde im Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamt darauf aufmerksam gemacht:

„Waren in der Kinder- und Jugendhilfe ehemals vorwiegend Kinder mit Autismus [...] die Leistungsberechtigten gegenüber den Jugendämtern, finden sich heute unter den Antragstellern auch zahlreiche Kinder mit einer ADHS-Diagnose, Kinder mit oppositionellem Verhalten bis hin zu Kindern mit psychosozialen Auffälligkeiten.“¹³

2.2. Kostenentwicklung

Eine bayernweite Betrachtung der Kostenentwicklung verdeutlicht die drastischen Entwicklungen im Bereich der Schulbegleitung. So berichtet der Bayerische Städtetag in einem Informationsbrief unter anderem über die nachfolgenden Entwicklungen:¹⁴

- Die Ausgaben der bayerischen Städte und Landkreise seien in den vergangenen Jahren von 48,5 Millionen Euro auf über 133,5 Millionen Euro im Jahr 2024 angestiegen.
- Die bayerischen Bezirke, mit Zuständigkeit für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, haben zudem allein im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 5.820 Schulbegleitungen über das SGB IX mit entsprechenden Ausgaben in Höhe von ca. 118,3 Millionen Euro finanziert.
- *„Somit fließt [bayernweit] jährlich eine viertel Milliarde Euro kommunale Mittel in das staatlich verantwortete Schulsystem, um die Beschulung zu ermöglichen.“ (Bayerischer Städtetag - Informationsbrief Nr. 6 (2025), S. 9)*

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg, sind ebenfalls deutliche Entwicklungen im Bereich der Ausgaben für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII als Hilfe zur Teilhabe erkennbar geworden.

Mit der zunehmenden Anzahl von individuell gewährten Einzelfallhilfen im Landkreis, geht eine dementsprechende Kostensteigerung einher.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Kostenentwicklung im Bereich der Schulbegleiter gemäß § 35a SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Landkreis Würzburg, für den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2025.

¹³ ZBFS / Bayerisches Landesjugendamt (2012), S. 1

¹⁴ Vgl. Bayerischer Städtetag - Informationsbrief Nr. 6 (2025), S. 9

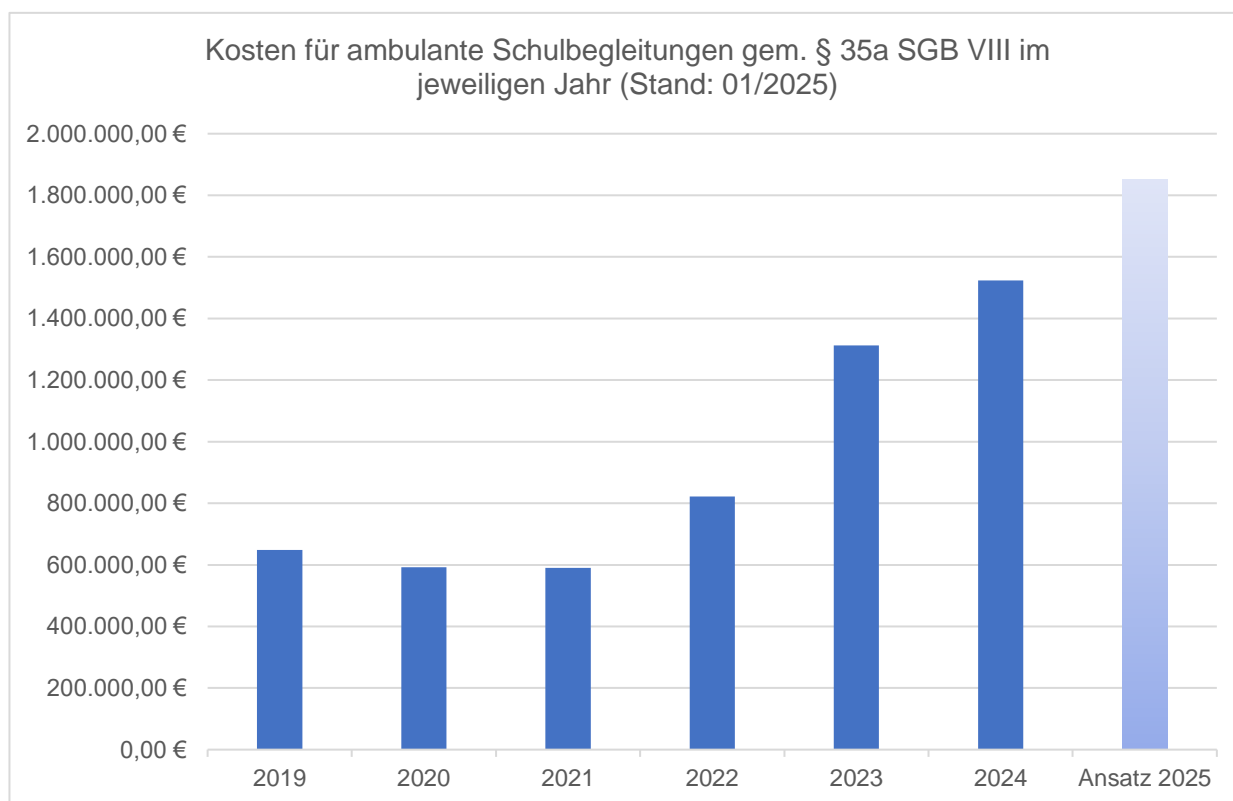


Abbildung 5: Kostenentwicklung für Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII 2019 bis 2024 inkl. Ansatz für das Haushaltsjahr 2025
Quelle: Eigene Darstellung nach Informationen des Finanzcontrollings

Der Grafik ist zu entnehmen, dass sich die Kosten im Zeitraum der letzten fünf Jahre verdreifacht haben. Beliefen sich die Ausgaben im Jahr 2021 auf ca. 590.000€, stiegen sie im Jahr 2024 auf über 1.523.000€ drastisch an. Auch für das laufende Jahr 2025 wurde im Rahmen der Haushaltsplanung eine weitere Kostensteigerung berücksichtigt. Auch zukünftig kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten im Bereich der Schulbegleitungen weiter ansteigen werden.

Ein wesentlicher Grund für die drastische Kostensteigerung, sind die stark anwachsenden Fallzahlen. In der Vergangenheit wurde zunehmend Schulbegleitungen angefragt und entsprechende Anträge gestellt. In vielen Fällen wird ein Teilhabebeeinträchtigung festgestellt und eine Hilfe verbeschieden. Darüber hinaus kam es im Jahr 2023 auch zu einer vorgezogenen Entgeltanpassung¹⁵ für die Leistungserbringer, welche sich ebenfalls auf die Ausgaben auswirkte. Zudem kam es im darauffolgenden Jahr zu einer Berücksichtigung und Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie¹⁶. Auch für die kommenden Jahre sind weitere Entgeltanpassungen in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Neben der Sicherstellung eines bedarfsdeckenden und effizienten Einsatzes von Ressourcen, bleibt eine tragfähige Kostenkonsolidierung ein zentrales Ziel im Bereich der Schulbegleitung. Die Jugendhilfeplanung konstatiert diesbezüglich die Notwendigkeit eines Monitorings durch das Finanzcontrolling.

¹⁵Beschlusnummer: JHA/2023.11.13/Ö-4

¹⁶Beschlusnummer: JHA/2024.03.18/Ö-8

2.3. Trägerstruktur

Mit der Leistungserbringung, also der Durchführung der Schulbegleitung, werden in der Regel freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt. Bei diesen handelt es sich um sogenannte anerkannte Träger i. S. d. § 75 SGB VIII. Im Landkreis Würzburg besteht hinsichtlich der Anbieter von Schulbegleitung eine recht vielfältige Trägerlandschaft. Das Amt für Jugend und Familie des Landkreises arbeitet hier zumeist mit den nachfolgenden Anbietern zusammen:

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)
- Fortschritt Würzburg e. V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
- Malteser Hilfsdienst gGmbH
- Myhomecare Mittelfranken GmbH / myschoolcare
- Specialsitter GmbH

Auch erfolgte eine Betrachtung der Verteilung der Einzelfallhilfen auf die jeweiligen Leistungserbringer/Anbieter. Die Belegung der verschiedenen Träger wird fortlaufend erfasst. Die letzte Aktualisierung erfolgte im August 2025 und kann wie folgend dargestellt werden:

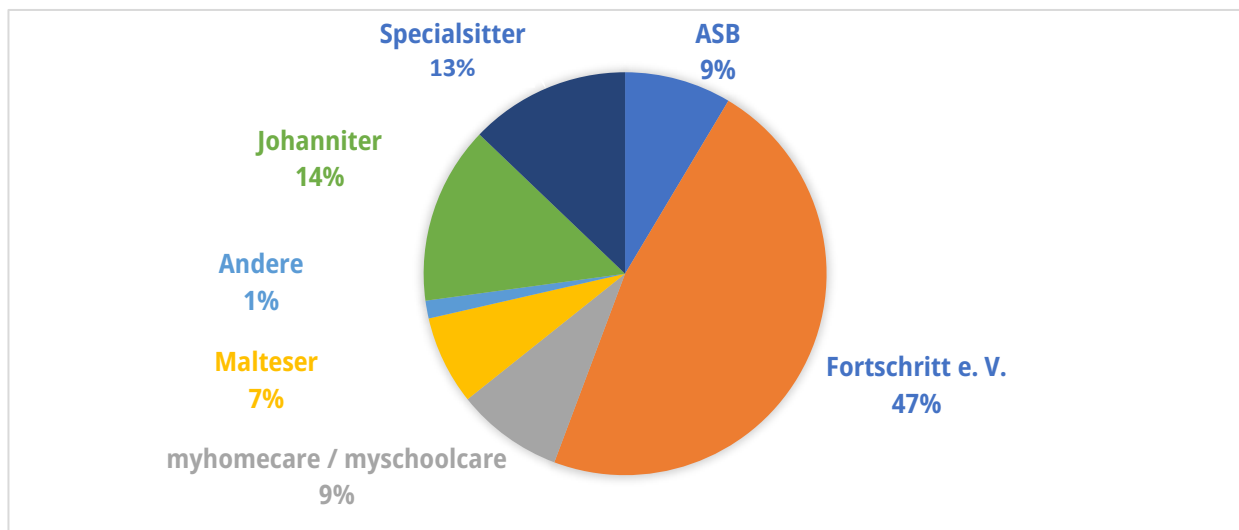


Abbildung 6: Verteilung der Anzahl von Einzelfallhilfen auf die jeweiligen Leistungserbringer in Prozent - Stand: 08/2025
Quelle: Eigene Darstellung nach Informationen aus dem Fachcontrolling-Monatsbericht August 2025

Die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals bestimmt sich nach den individuellen Bedarfen des betroffenen jungen Menschen. Diese ergeben sich aus den Besonderheiten der vorliegenden Teilhabebeeinträchtigungen, sowie den individuell festgestellten erforderlichen Assistenzleistungen. In der Regel werden qualifizierte Hilfskräfte eingesetzt. Hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und Einhaltung von, auf sich gemeinsam verständigte Standards in der Leistungserbringung, ist es aus planerischer Sicht erforderlich, dass im Bereich der Schulbegleitung geltende Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII über die Aufgaben bzw. Leistungserbringung, die Zusammenarbeit und die Finanzierung geschlossen werden. Das Amt für Jugend und Familie des Landkreis Würzburg schließt mit den entsprechenden Trägern derartige Vereinbarungen ab.

Das Bayerische Landesjugendamt empfiehlt grundsätzlich, auf regionaler Ebene Kooperationsvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und den Jugendämtern anzustreben und abzuschließen. Diese sollen die Aufgabenstellungen, die zu erbringenden Leistungen sowie die Art der Ausführung, verbindlich festhalten. Ein wichtiger Bestandteil solcher Leistungsvereinbarung ist das konkretisierte Aufgabenprofil für einen Schulbegleiter, welche die Assistenzleistung klar umschreibt.

3. Bedarfsplanung

Im Rahmen der Bedarfsplanung muss betrachtet werden, welche Bedürfnisse aus den Blickwinkeln der jeweiligen Akteure zu erkennen sind und welche dieser individuellen Bedürfnisse, letztlich in ausgehandelten und anerkannten Bedarfen münden. Zudem soll das sogenannte „Pooling“ als mögliche Alternative zur „klassischen“ individuellen Einzelfallhilfe betrachtet werden.

3.1. Bedarfslagen

Ein Bedarf ist das Ergebnis eines Diskussions- und Aushandlungsprozesses. Inhalte dieses Prozesses sind die Bedürfnisaussagen (zusammenfassende Auswertung) und die Bestandsbewertung. Beides fließt in einen Diskussions- und Bewertungsprozess, deren Ergebnis als Bedarf dargestellt wird.¹⁷ Es geht also um die Eingrenzung von Bedürfnissen auf das aufgrund politischer Entscheidungen für erforderlich und gleichzeitig machbar Gehaltene.

Neben einer Entlastung durch pädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen im Unterrichtsgeschehen, sowie während der Übergangszeiten (Pausen, Stundenwechsel etc.), ist es von Seiten der Schulen ein großes Bedürfnis, dass eine harmonische und gut auf einander abgestimmte Klassendynamik besteht. Eine gelingende Beschulung aller Schülerinnen und Schüler gleichermaßen, ist mit Blick auf die Erfüllung des Bildungsauftrages, sicherzustellen.

Es besteht ein großes Bedürfnis nach Unterstützung und Entlastung im schulischen Alltag, aufgrund der immer komplexer werdenden und zunehmend häufigeren Förderbedarfe bei den Schülerinnen und Schülern. Von Betroffenen, also den Schulkindern und deren Eltern wird beklagt, dass bereits vor der eigentlichen Antragstellung, viele Hürden überwunden werden müssen. So kann bereits ein Termin zur abklärenden Diagnostik, oft nur mit langer Vorlaufzeit vereinbart werden.

Dem Wunsch nach einem Abbau der Bürokratie und dem Wunsch nach schneller Unterstützung, kann aktuell nicht entsprochen werden. Betroffene sind auf eine funktionierende Beratung und Begleitung hinsichtlich der Diagnostik, der Antragstellung sowie der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung, angewiesen. Sie möchten schnelle, bedarfsgerecht und unbürokratische Teilhabeunterstützung.

Es besteht ein hoher Bedarf an Unterstützungsleistungen, um eine adäquate Beschulung zu ermöglichen. Dieser umfasst insbesondere den Wunsch nach einer zuverlässigen Vertretungsregelung und Kontinuität im Betreuungssetting, sowie keine Stigmatisierung und Ausgrenzung der Kinder. Gefordert wird eine gelebte Teilhabe, fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals und Flexibilität in der Leistungserbringung.

¹⁷ Vgl. Konzept Jugendhilfeplanung Landkreis Würzburg (2023), S. 15

Für die Anbieter von Schulbegleitungen (Leistungserbringer) bestehen ebenfalls Erwartungen und Herausforderungen, wie beispielsweise eine Planungssicherheit beim Personaleinsatz, dem Gewährleisten von guten Arbeitsbedingungen, adäquate Vergütung für die geleistete Arbeit, Fortbildungs- und Supervisionsangebote, aber auch eine gut aufeinander abgestimmte Arbeitsweise mit den Schulen vor Ort.

Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt als Kostenträger, hat unterdes ein legitimes Interesse, die limitierten und schwindenden Ressourcen möglichst effizient einzusetzen und zudem bedarfsdeckende und damit passgenaue Hilfen mit hoher Wirksamkeitsquote zu installieren. Nur so kann für die Anspruchsberechtigten eine adäquate Unterstützungsleistung sichergestellt werden. Konkreter Bedarf seitens der Jugendhilfe besteht im Bereich der Planungssicherheit sowie der Steuerungsmöglichkeiten. Zunehmend konstatieren Jugendämter die Notwendigkeit von grundlegenden Veränderungen im Bereich der Schulbegleitungen.

„An die Jugendhilfe wird der Bedarf an Schulbegleitung in den letzten Jahren in einer dynamisch steigenden Zahl herangetragen. Es stellt sich die Frage, warum Hilfen zur Überwindung von Barrieren im Schulsystem in einer derart hohen Anzahl erforderlich sind. Aus Sicht der oberbayerischen Jugendamtsleitungen muss hier ein Umdenken und Umsteuern erfolgen.“¹⁸

Zusammengefasst können die Bedarfslagen wie folgt dargestellt werden:

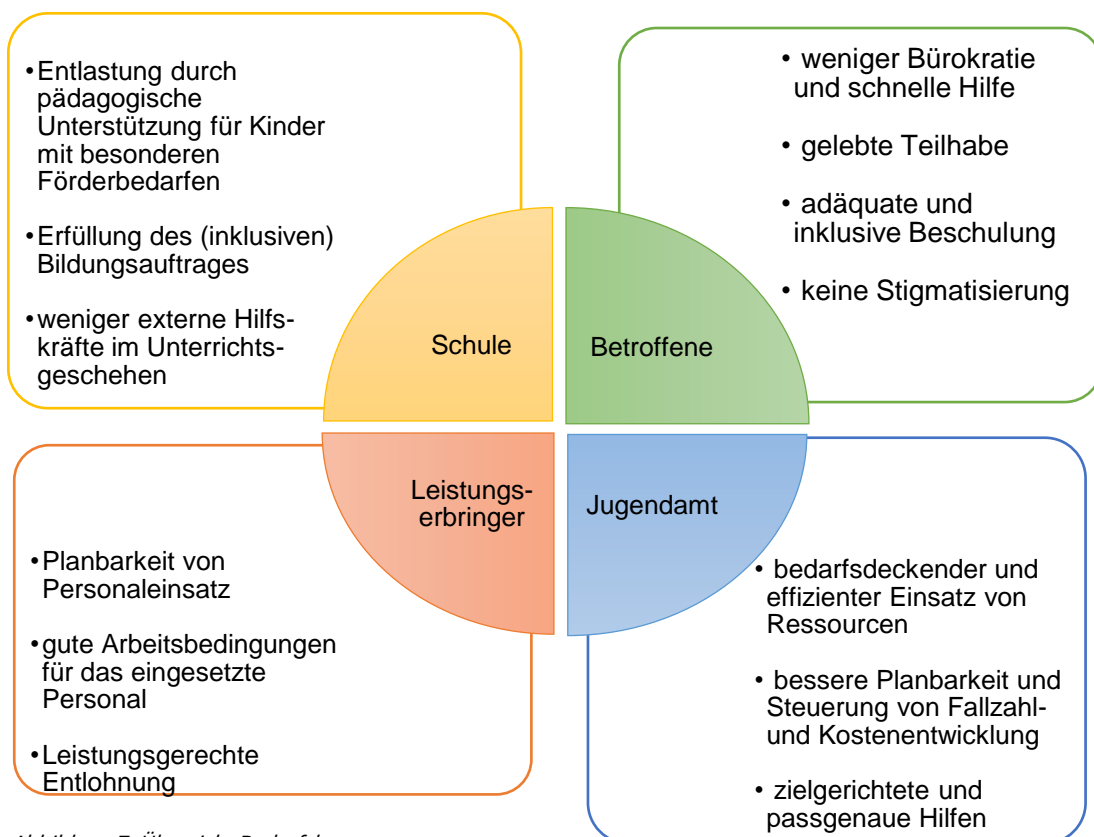


Abbildung 7: Übersicht Bedarfslagen

¹⁸ Arbeitsgemeinschaft Oberbayerischer Jugendamtsleitungen (2024), S. 2

Ein wichtiger Aspekt der Jugendhilfe ist es, auch gesellschaftliche Teilhabebehindernisse, wie beispielsweise erschwerte Bildungszugänge für Kinder und Jugendliche, klar zu benennen und sich aktiv in die erforderlichen Prozesse zu deren Abbau einzubringen.¹⁹ Aus diesem Grund kann sich das Wirken eines Jugendamtes nicht auf die reine Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben und die entsprechende Leistungserbringung konzentrieren, vielmehr muss es auch zum Ziel haben Einfluss auf andere Systeme und Bereiche in der Gesellschaft zu nehmen, wie beispielsweise dem Schulsystem und dessen Grad an inklusiver Ausrichtung. Im Bereich einer inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen bleibt jedoch zu einer Realisierung der Schulpflicht und somit dem Recht auf Bildung, nicht selten der Weg über eine zeitaufwendige und anstrengende Begutachtung und Beobachtung, nur um am Ende eine Einstufung als seelisch behindert zu erhalten, damit Eingliederungshilfe geleistet werden kann.²⁰ Ein wichtiges Ziel sollte eine systemische Lösung sein, sodass Schulen in der Art aufgestellt sind, dass alle Schülerinnen und Schüler ihr Bildungsziel, unabhängig von Jugendhilfeleistungen, erreichen können und Eingliederungshilfen allenfalls noch im Ausnahmefall (je nach Beeinträchtigungsform und Intensität der Teilhabebeeinträchtigung) notwendig sind.²¹ Interessant ist auch die Frage, ob sich bestimmte Problematiken durch eine Schulbegleitung überhaupt lösen lassen. Besteht beispielsweise ein verhaltenstherapeutischer Bedarf der sich zwar im Schulkontext deutlich zeigt, jedoch nicht mittels einer Schulbegleitung in diesem Schulkontext „gelöst“ werden kann. Vielmehr bedarf es hier einer außerschulischen therapeutischen Anbindung z. B. in Form eines Verhaltenstrainings, Kompetenztraining, etc., um die eigentliche Thematik zu lösen und somit auch die Verhaltensauffälligkeiten zu reduzieren, welche sich wiederum im Schulleben erkennen lassen. Während Schulbegleitung lediglich die Symptomatik im Schulleben bearbeiten kann, könnten andere Maßnahmen die eigentliche Beeinträchtigung am Kern bearbeiten. Auch sollte fachärztlich abgeklärt werden, ob ggf. eine medikamentöse Behandlung erforderlich sein könnte.

Als Ansatzpunkt für eine weitergehende Diskussion, formulierte die Arbeitsgemeinschaft der oberbayerischen Jugendamtsleitungen folgende Leitlinien:²²

- Das Recht auf Bildung muss durch die Schule (im Regelfall) ohne zusätzliche Sozialleistungen garantiert werden.
- Die Erfüllung der Schulpflicht kann nicht unter die Bedingung der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen gestellt werden.
- Inklusion muss deutlich stärker als Haltung und Auftrag zur Systemveränderung verstanden werden.
- Inklusion ist damit mehr als eine Vielzahl von Einzelintegrationen (wie z. B. Schulbegleitungen).
- Gelingende Inklusion erfordert vom System Schule ein konsequentes Identifizieren und Reduzieren von Zugangshindernissen für Kinder und Jugendliche.
- Die Jugendhilfe kann und muss diesen Prozess im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung unterstützen.

^{19,20} Vgl. Arbeitsgemeinschaft Oberbayerischer Jugendamtsleitungen (2024), S. 1 und 2

²¹ Vgl. Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2019), S. 3

²² Vgl. Arbeitsgemeinschaft Oberbayerischer Jugendamtsleitungen (2024), S. 3

3.2. Perspektive Pooling

Der immer weiter steigenden Anzahl an Schulbegleitungen, steht der sich stetig zuspitzende Fachkräftemangel gegenüber, weshalb neben der bisherigen 1:1-Begleitung, vermehrt auch alternative Konzepte an Bedeutung gewinnen.²³ Sollten Schulbegleitungen nicht auch für andere Kinder im Klassengeschehen tätig werden können und nicht ausschließlich nur für ein Kind? Im Rahmen der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist die Möglichkeit einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung, explizit verankert worden:

„Die in der Schule [...] wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden [...].“ (§ 112 Abs. 4 SGB IX)

Diese Regelung bildet die Grundlage für die sog. Pooling-Modelle, welche eine Flexibilisierung des Einsatzes von Schulbegleitungen intendieren.²⁴ Bei Pooling kann zwischen mehreren Ansätzen unterschieden werden. Einerseits die gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck, also die Bündelung von individuellen Einzelfallhilfen zu einer gemeinsamen Leistungserbringung. Andererseits besteht die Möglichkeit der sogenannten infrastrukturellen Pooling-Lösungen, bei denen zur Deckung der vorhandenen Bedarfe an der Schule, ein (bedarfsentsprechendes) Personalkontingent über die Schule vorgehalten wird (ggf. Schule als Anstellungsträger). Eine Kooperation zwischen Schule und Eingliederungshilfe bildet die Grundvoraussetzung für beide Pooling-Modelle.²⁵ Ob Pooling-Lösungen geeignet und bedarfsdeckend sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr hängt dies von den gänzlich unterschiedlichen örtlichen Rahmenbedingungen ab, wie beispielsweise der Anzahl von leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler am Schulstandort, der Verteilung auf die Jahrgangsstufen, Vereinbarkeit der Bedarfslagen und nicht zuletzt der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

3.2.1. Gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck

Hier werden mehrere individuelle Leistungsansprüche gebündelt. Eine Leistungserbringung erfolgt dann für mehrere Anspruchsberechtigte parallel und aufeinander abgestimmt.

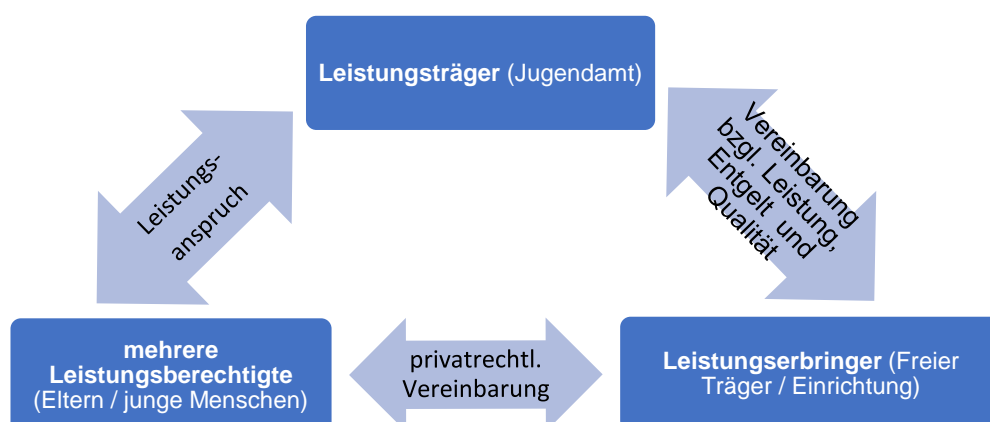


Abbildung 8: Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck

²³ Landratsamt Ostallgäu (2023), S. 42

²⁴ Vgl. Dworschak, W., Lüders, L. M. & Fitzek, T. (2023), PoMoS F, S. 8

²⁵ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2021), S. 17

Wesentliche Voraussetzungen für ein erfolgreiches Pooling im sozialrechtlichen Dreieck sind unter anderem:

- *Zumutbarkeit:*
Die Leistungserbringung muss sowohl für die Betroffenen als auch für die leistungserbringende Person zumutbar sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Art der Leistungserbringung sowie auf die zeitlichen Rahmenbedingungen.
- *Bedarfsdeckung:*
Die zu bündelnden Bedarfslagen der jeweiligen Leistungsberechtigten müssen aufeinander abgestimmt werden, sodass sämtliche Bedarfe auch abgedeckt werden können. Die Vereinbarkeit der zu bündelnden Bedarfslage muss vorausgesetzt sein.
- *Konsens der Anspruchsberechtigten:*
Sämtliche Anspruchsberechtigten müssen sich gemeinsam auf eine Art und Beschaffenheit der Leistungserbringung verständigen. Alle Betroffenen müssen damit einverstanden sein, dass ihre ganz persönlichen und individuellen Ansprüche Teil einer Gesamtleistungserbringung sind. Hier bleibt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII bestehen.

Um zu klären, ob die Bündelung von individuellen Einzelfallhilfen aus planerischer Sicht für den Landkreis Würzburg zum momentanen Zeitpunkt überhaupt praktikabel ist, erfolgte eine Betrachtung der Verteilung der Einzelfallhilfen auf die Schulen. Die Auswertung ergab folgende Verteilung:

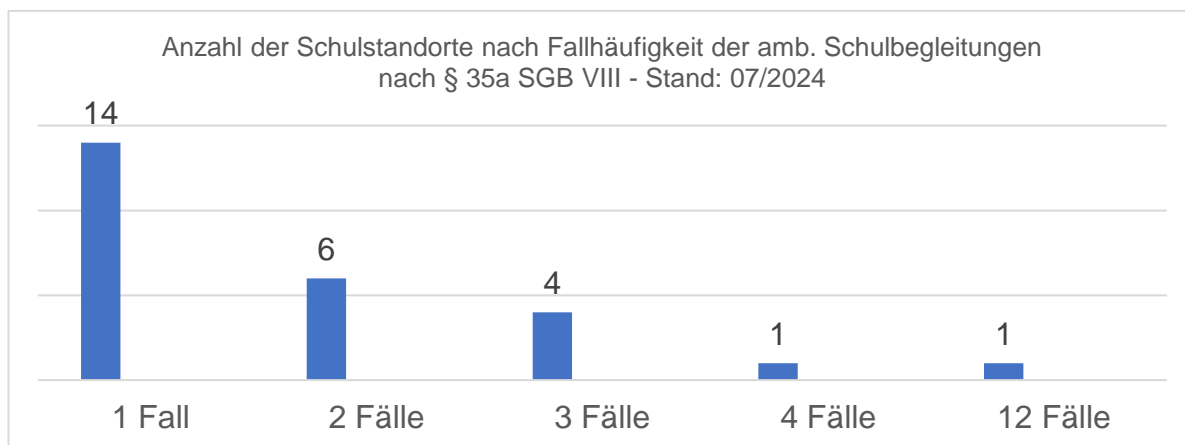


Abbildung 9: Anzahl der Schulstandort nach Fallhäufigkeit von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII – Stand: 07/2024
Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des Fachcontrollings

Der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass es zum Stand Juli 2024 im Landkreis Würzburg 14 Schulstandorte gab, an welchen lediglich eine Schulbegleitung installiert war. An sechs weiteren Standorten waren es lediglich zwei Fälle. Die Anzahl der Schulen, an welchen drei Einzelfallhilfen installiert waren, belief sich auf 4. Lediglich an einem Schulstandort lag eine ausreichend hohe Falldichte vor, um die Möglichkeit von Pooling in Betracht zu ziehen. Es handelt sich hier um ein Förderschulzentrum. Hier liegen oft stark ausgeprägte und komplexe Bedarfslagen vor, welche sich nur schwer bis gar nicht aufeinander abstimmen lassen würden, sich somit nicht in Form einer Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck, bündeln lassen.

Die Möglichkeit die bestehenden Schulbegleitungen zu bündeln, ungeachtet der sonstigen Hinderungsgründe wie beispielsweise dem entgegenstehenden Interesse der Leistungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, der unterschiedlichen Jahrgangsstufen und Stundenpläne etc., gestaltet sich als komplex und schwer umsetzbar. Bei der Betrachtung der Fallverteilung auf die verschiedenen Schulstandorte im Landkreis, deutete sich an, dass Pooling-Lösung in der Konstellation des sozialrechtlichen Dreiecks, keine praktikable Lösung zu sein scheint. Eine erneute Auswertung im Jahr 2025 kam zu einem vergleichbaren Ergebnis.

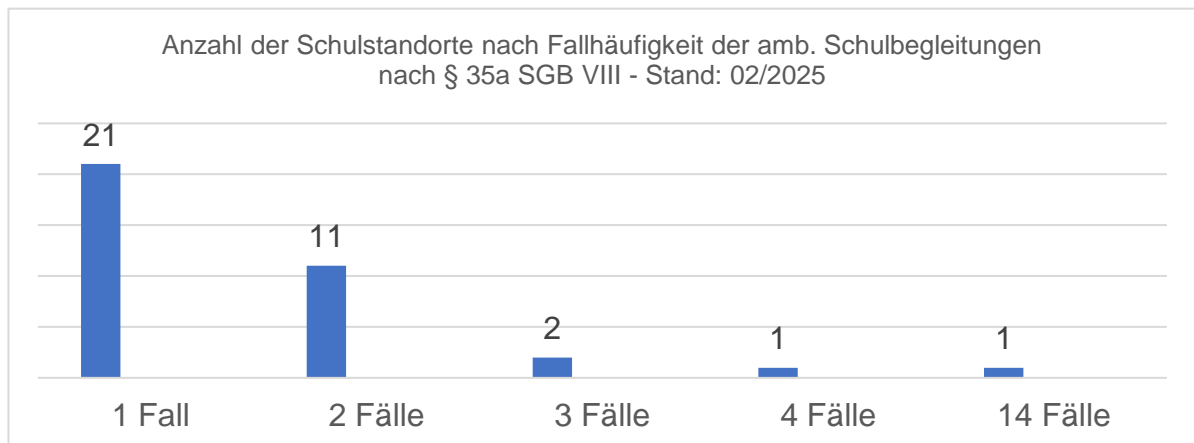


Abbildung 10: Anzahl der Schulstandort nach Fallhäufigkeit von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII – Stand: 02/2025
Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des Fachcontrollings

3.2.2. Infrastrukturelles Pooling

Die Installation eines infrastrukturellen Pooling an Schulen, birgt aus planerischer Perspektive ein großes Potenzial, als eine bedarfsdeckende und gut in die schulischen Strukturen implementierte Maßnahme, zur Ermöglichung von Teilhabe an Bildung. Bisher wird die Schulbegleitung zumeist in einem 1:1-Setting geleistet, wobei dies gegebenenfalls nicht in allen Fällen erforderlich wäre. So betont die Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz (KOBSI) der Städte Region Aachen: „[...] nur sehr wenige Kinder benötigen für den Schulbesuch durchgehend eine solche 1:1-Betreuung. Das Konzept der systemischen Stärkung entspricht [...] dem inklusiven Gedanken besser als die direkte Zuordnung einer erwachsenen Begleitperson zu einem Kind oder Jugendlichen, wie sie die Eingliederungshilfe in Form einer individuellen Schulbegleitung in der Regel vorsieht.“²⁶ Daher setzt die Städte Region Aachen auf diese Ausgestaltungsform von infrastrukturellen Angeboten:

„In seinem Modellprojekt setzt das Schulamt Inklusionsassistenten im System Schule - an Schulen des Gemeinsamen Lernens - ein. Die Inklusionsassistenten begleiten die Kinder und Jugendlichen mit einem Stundenumfang von 35 Stunden in der Woche - sowohl im Unterricht als auch in außerunterrichtlichen Angeboten und im offenen Ganztage. Sie sind Teil des schulischen Teams und sind für alle Kinder da, unabhängig eines möglich festgestellten Förderbedarfs. Sie bieten Kindern und Jugendlichen Unterstützung zur Teilhabe am Leben und Lernen in der Schule an. Die Inklusionsassistenten unterliegen der fachlichen Aufsicht der Schulleitungen und arbeiten in der pädagogischen Geschlossenheit der Schule.“²⁷

^{26, 27} Städteregion Aachen / Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz (KOBSI)

Derartige Unterstützungsmaßnahmen basieren nicht auf den individuell-verbeschiedenen Einzelbedarfen und stellen vielmehr ein vorgeschaltetes und ergänzendes Angebot für alle Schulkinder der gesamten Klasse, Jahrgangsstufe, Schule dar. Mit Blick auf die Anstellungsträgerschaft muss jedoch geklärt sein, wer das eingesetzte Personal stellt, organisiert und koordiniert. So stellt bei der Schulassistenten die Kommune den Schulen Assistentenkräfte losgelöst von Einzelfällen und individuellen Bedarfen, als Kontingent zur Verfügung, welche wiederum flexibel eingesetzt werden.²⁸ Es ist darauf hinzuweisen, dass ein bestehendes infrastrukturelles Angebot an Schulen, einen individuellen Leistungsanspruch nicht automatisch ausschließt, denn wenn das bestehende infrastrukturelle Angebot nicht ausreichen sollte, um die Teilhabebeeinträchtigung vollständig zu kompensieren, können ergänzende Eingliederungsleistungen zur individuellen Unterstützung, beantragt werden.²⁹ Bei den vorgeschalteten Infrastrukturangeboten entscheiden sich die Leistungsberechtigten mit der Wahl der Schule implizit auch für das konkrete Angebot des Leistungserbringers³⁰, also konkludent durch Schulanmeldung.

Wesentliche Vorteile des infrastrukturellen Modells als niederschwelligere und nicht zu beantragende Leistung sind, sowohl eine merkliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie eine Entlastung für Eltern, Schulen und der Verwaltung durch den Wegfall des Bewilligungsverfahrens, sowie eine mögliche Erleichterung der sozialen Integration in die Klassengemeinschaft.³¹ Mögliche weitere Vorteile einer infrastrukturellen Pooling-Lösung könnten sein:

- Bessere Planbarkeit beim Personaleinsatz (insb. bei Vertretungserfordernis) und höhere personelle Kontinuität
- Einsatz von Fachkräften, statt angeleitete Hilfskräfte
- Keine Stigmatisierung durch ein ausgrenzendes 1:1-Setting, sondern auch nicht-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler können vom Angebot profitieren
- Kein Ausschluss des individuellen Rechtsanspruchs

Hinsichtlich der Finanzierung solcher Angebote ist auf die bestehenden Unterschiede auf Landesebene aufmerksam zu machen. Während sich KOBIS beispielsweise über die Inklusionspauschale des Landes NRW finanzieren kann, besteht für das Land Bayern eine solche Pauschale nicht. Lediglich ein Integrationsfond, welcher solche Projekte wohl nicht abdeckt.

Zu einer Finanzierung über die Kommunen schreibt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. beispielsweise: *„Herausfordernd für die Infrastrukturlösung ist, dass andere Finanzierungsinstrumente von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe entwickelt werden müssen. [...] Daher haben die Kommunen, die infrastrukturelle Lösungen entwickelt haben, Ressourcen im Sinne von freiwilligen Leistungen bereitgestellt.“*³² Für den Landkreis Würzburg wäre zu prüfen, ob und wie ein solches „Förderbudget“ ausgestaltet und in welcher Höhe eine Finanzierung solcher strukturellen Angebote, erfolgen könnte.

^{28, 29, 30, 31} Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2021), S. 14, 15

³² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2021), S. 17

4. Maßnahmenempfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen erstrecken sich über mehrere Handlungsfelder und sollen als Ansatzpunkte für Weiterentwicklungen, Optimierungsbedarfe und alternative Konzepte dienen. Sie sind das Ergebnis von Austauschgesprächen mit Akteuren der jeweils betroffenen Systeme, Diskussionsrunden mit anderen Fachkräften der Jugendhilfeplanung, sowie der Analyse der örtlichen Gegebenheiten im Landkreis.

E1 – Einflussnahme auf die Beratungspraxis		Priorität: hoch
<p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Häufig erzeugen die Informationen, welche Eltern von Schulen, Fachärzten oder Beratungsstellen und Betroffenenverbänden erhalten, eine konkrete Erwartungshaltung, die wiederum die fachlichen Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Kinder- und Jugendhilfe teilweise unzumutbar einschränkt.³³ So kann eine unvoreingenommene und am Kindeswohl orientierte Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII), nicht selten gar nicht mehr erfolgen.³⁴ Die abschließende Feststellung des Umfangs einer Teilhabebeeinträchtigung obliegt der pädagogischen Fachkraft im Jugendamt. Auch die Entscheidung über die Art und Ausgestaltung einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (hier: Schulbegleitung) liegt gemäß dem Hilfeplanverfahren und der Steuerungsverantwortung (vgl. §§ 36, 36a SGB VIII) ausschließlich in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt.³⁵ Die im Vorfeld der Antragstellung erfolgte Beratung der Eltern und deren Kinder durch die verschiedenen damit befassten Berufsgruppen und Institutionen muss zukünftig nach einvernehmlichen und nachvollziehbaren Grundsätzen erfolgen.³⁶ Diese mittlerweile in Schiefelage geratene Beratungspraxis, macht eine zukünftige aktive Einflussnahme unabdingbar.</p> <p><i>Maßnahmenempfehlung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erarbeitung von einvernehmlichen und nachvollziehbaren Grundsätzen und Maßstäben in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Fokus auf Beratung und Antragstellung. ➤ Mitwirken des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beim politischen Diskurs sowie dem interdisziplinären (Fach-) Dialog. 		
Kurzfristig	Mittelfristig ⊗	Langfristig ⊗
Kosten	keine	
Förderung	keine	
Zuständigkeit	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Freie Träger der Jugendhilfe, Fachärzte und Kliniken, Beratungsstellen, Verfahrenslotsin, weitere lokale Akteure	

^{33, 34, 36} Vgl. ZBFS / Bayerisches Landesjugendamt (2012), S. 2

³⁵ Vgl. ZBFS / Bayerisches Landesjugendamt (2020), S. 21

E2 - Kooperation mit Schulen / Infrastrukturelles Pooling / Förderbudget	Priorität: hoch
---	------------------------

Erläuterung:

Ausgangspunkt ist die Zielsetzung des Art. 30b Abs. 1 BayEUG. Demnach ist eine inklusive Schule das Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Dort wo Schulen an ihre personellen, pädagogischen und finanziellen Grenzen stoßen, um Kinder- und Jugendlichen mit speziellen Förderbedarfen gerecht zu werden, werden häufig individuelle Einzelfallhilfen in Form der ambulanten Schulbegleitung angefragt. Inklusion muss jedoch als Auftrag zum Abbau von Barrieren in den Systemen verstanden werden, was wiederum ein Umsteuern im Bildungssystem erforderlich macht.³⁷ Obwohl das Schulsystem bereits viele Anstrengungen und Maßnahmen für eine gelingende Inklusion unternimmt bzw. vorhält, sollte dennoch angestrebt werden, dass die bestehenden strukturellen, finanziellen und bürokratischen Hürden abgebaut und somit eine inklusive Beschulung aller Kinder ermöglicht werden kann. Dies sollte gelingen, ohne dass die Installation einer Vielzahl von Einzelfallhilfen nach § 35a SGB VIII erforderlich ist. Ein derartiger Paradigmenwechsel kann die Jugendhilfe allerdings nicht eigenständig herbeiführen.

Ein infrastrukturelles Pooling schließt einen individuellen Rechtsanspruch nicht aus. Vielmehr ergänzt es den Maßnahmenkatalog und wäre vor Initiierung einer individuell Einzelfallhilfe als mögliche „vorgeschaltete Maßnahme“, ein wirkungsvolles Instrument der Teilhabemöglichkeit. Zudem hätte der Landkreis eine deutlich bessere Steuerungs- und Planungssicherheit im Bereich der Fallzahl- und Kostenentwicklung. So wäre ein „Förderbudget“ über den Jugendhilfehaushalt zur Mitfinanzierung von strukturellen Pooling-Maßnahme ein mögliches Unterstützungsinstrument.

Die Jugendhilfeplanung befürwortet die Zielsetzung, neben den bestehenden Instrumentarien, auch die notwendigen strukturelle Maßnahmen auf schulischer Seite, zur Teilhabe an Bildung zu erarbeiten und folgt somit der gleichlautenden Empfehlung³⁸ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V..

Maßnahmenempfehlung:

- Anregung zur Schaffung von infrastrukturellen Poolinglösungen, sofern eine Mindestanzahl an leistungsberechtigten Schulkindern (bezugnehmend auch auf Altersstruktur und Klassen-größe) dies ermöglicht.
- Empfehlung eines fortlaufenden Monitorings zu Fallzahlen und Verteilungen, zur Ermittlung möglicher Standorte.
- Prüfung eines möglichen Förderbudgets zur Mitfinanzierung über Mittel des Jugendhilfehaushalts.

Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig ⊗
Kosten	mittel	
Förderung	Keine	
Zuständigkeit	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Staatliches Schulamt, Schulen im Landkreis, weitere lokale Akteure	

³⁷Vgl. Bayerischer Städtetag - Informationsbrief Nr. 6 (2025), S. 9

³⁸Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2021), S. 16

E3 - Optimierung der Fallsteuerung (Hilfepanverfahren)		Priorität: mittel
<p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Ziel ist eine eng am Bedarf orientierte und ressourceneffiziente Fallsteuerung. Im Rahmen des Hilfepanverfahrens gem. § 36 SGB VIII hat das Jugendamt einen fachlichen Beurteilungsrahmen, in welchem es feststellt, welche Maßnahme in welchem Umfang konkret angezeigt ist. Antragsteller sind in jedem Fall auch über alternative Maßnahmen zur Überwindung der seelischen Beeinträchtigung und der damit verbundenen Teilhabebeeinträchtigung aufzuklären.³⁹ Die enge Verzahnung von ASD und EGH stellt hier ein Qualitätsmerkmal dar. Hier wird sorgfältig geprüft und bewertet, ob alternative Maßnahmen aus dem Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII in Betracht kommen.</p> <p>Nach einer sorgfältigen Bedarfsfeststellung ist bei eingeleiteten Hilfen, eine enge Fallsteuerung von besonderer Wichtigkeit. So muss stets geprüft werden, ob sich Bedarfslagen in Quantität und Qualität verändern, Laufzeiten begrenzt werden müssen oder eine verbesserte Dokumentation der individuellen Zielerreichung erforderlich ist. Auch kann es sinnvoll sein, Schulbegleitungen zeitlich zu begrenzen und tendenziell in Richtung anderer Angebote aus den Hilfen zur Erziehung weiterzuentwickeln.⁴⁰ Unter Einbezug des Fachcontrollings könnten so Faktoren zur Wirksamkeitsmessung und Prozessoptimierung in der Fallsteuerung erarbeitet werden.</p> <p><i>Maßnahmenempfehlung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ermittlung von Optimierungsbedarfen in der Fallsteuerung und Bedarfsfeststellung durch das Fachcontrolling (z. B. Häufigkeit der Bedarfsüberprüfung, Dokumentationsverfahren, Stundenkontingente, Laufzeiten) im Bereich der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII. 		
Kurzfristig ⊗	Mittelfristig ⊗	Langfristig ⊗
Kosten	keine	
Förderung	keine	
Zuständigkeit	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	

^{39, 40} ZBFS / Bayerisches Landesjugendamt (2012), S. 13

E4 – Frühzeitige Intervention und verbesserte Informationsweitergabe		Priorität: mittel
<p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Sofern besondere Förderbedarfe bereits im Kita-Alter vorliegen, sollten diese auch frühzeitig erkannt werden, damit eine entsprechende Unterstützung rechtzeitig erfolgen kann. Andernfalls können sich Problemlagen chronifizieren und zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. im Rahmen der Einschulung) im Lebensraum Schule sichtbar werden.</p> <p>Im Regelfall werden die Einschätzungen und Bewertungen der Kitas zu bestehenden Bedarfen der Kinder zwar an die Eltern weitergegeben, nicht selten jedoch, geben diese die Informationen jedoch nicht an die Schulen weiter. Ein entsprechender standardisierter Übergabebogen wird von den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Würzburg obligatorisch und mit Blick auf die kommende Einschulung, gemeinsam mit den Eltern ausgefüllt und besprochen. Eine Weitergabe der Informationen durch Eltern an die Schule erfolgt zumeist jedoch nicht, da es sich hierbei um einen zustimmungspflichtigen Prozess handelt.</p> <p>Auch haben Schulen nicht selten zu wenig Zeit, um sich auf die kommenden Bedarfe einzustellen bzw. werden diese erst erkennbar, wenn das Kind bereits eingeschult wurde. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass relevante Informationen möglichst frühzeitig an die jeweilige Schule herangetragen werden. Nur so kann die benötigte Planungssicherheit (Bedarfsfeststellung vor Schuljahresbeginn zur Planung von Personaleinsatz) für künftige Kontingentlösungen im infrastrukturellen Pooling, gewährleistet werden.</p> <p><i>Maßnahmenempfehlung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fortführen einer verbindlichen und frühzeitigen Erfassung von Bedarfslagen der Kinder vor Einschulung; insbesondere im letzten Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtung (vgl. Übergabebogen der Kita). ➤ Sensibilisierung der Personensorgeberechtigten für die Bedarfe ihrer Kinder und die Relevanz der freiwilligen Informationsweitergabe. 		
Kurzfristig	Mittelfristig ⊗	Langfristig ⊗
Kosten	keine	
Förderung	keine	
Zuständigkeit	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Staatliches Schulamt, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Kita-Fachaufsicht und Fachberatung	

E5 - Strukturen der Zusammenarbeit mit dem Bezirk Unterfranken und den Leistungserbringern der Behindertenhilfe		Priorität: mittel
<p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Im Zuge der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 2028 voraussichtlich für erweiterte Aufgabenbereiche und Leistungsansprüche zuständig sein. Der mittlerweile veröffentlichte Referentenentwurf befindet sich bislang noch nicht im parlamentarischen Verfahren, jedoch sollten die bayerischen Jugendämter in ihren Planungen berücksichtigen, dass zukünftig auch junge Menschen mit anderen Behinderungskonstellationen in deren Zuständigkeit fallen werden. Eine Beschränkung auf die (drohenden) seelischen Beeinträchtigungen könnte dann nicht mehr erfolgen. Die Jugendämter wären dann in der Pflicht, auch Ansprüche von jungen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen oder Mehrfachbehinderungen abzudecken. Folglich würden auch für die Schulbegleitung Veränderungen im Leistungsspektrum entstehen, welche bisher keine Berücksichtigung fanden. Zudem würden bei einem größeren Personenkreis von Anspruchsberechtigten, die Fallzahlen weiterhin steigen.</p> <p>Bei laufenden Fällen, ist es wichtig, bei der „Übertragung“ der Zuständigkeit von Bezirk an das Jugendamt, bereits im Vorfeld einen geordnete Informationsaustausch über bestehende Strukturen der Leistungserbringung (Anbieter und Träger), sowie Betroffenenverbände, Beratungsangebote etc., sicherzustellen. Betroffene sollen durch die geänderte Gesetzeslage keine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Leistungen erfahren.</p> <p><i>Maßnahmenempfehlung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Empfohlen wird ein direkter Austausch von Vertretern des Jugendamtes und des Bezirks Unterfranken, zwecks Koordination der sich ändernden Zuständigkeit. ➤ Durchführen einer Bestandaufnahme zur Trägerstruktur im Bereich der Behindertenhilfe (<i>hier: insb. mit Blick auf schulische Unterstützungsleistungen</i>). 		
Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig ⊗
Kosten	keine	
Förderung	keine	
Zuständigkeit	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Bezirk Unterfranken, Leistungserbringer der Behindertenhilfe	

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Oberbayerischer Jugendamtsleitungen (2024): Schulbegleitung – eine Leistung zur Teilhabe für seelisch behinderte Kinder (?)
- Bayerischer Städtetag (2025): Informationsbrief Nr. 6 – Juni 2025
- Der Paritätische Niedersachsen / Lebenshilfe Niedersachsen (2021): Pool-Modelle für das Angebot der Schulassistenz – Eine Arbeitshilfe zur Konzeptentwicklung
- Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2019): Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2025): Fachkräftemangel FAQ / Eingliederungshilfe, online verfügbar unter: <https://dijuf.de/handlungsfelder/fachkraeftemangel/faq> (zuletzt geprüft: 16.10.2025)
- Dworschak, W., Lüders, L. M. & Fitzek, T. (2023): Schulbegleitung an Förderschulen weiterentwickeln PoMoS-F
- Dworschak, W., Lüders, L. M. & Fitzek, T. (2023): Schulbegleitung an allgemeinen Schulen weiterentwickeln PoMoS-R
- Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) (2021): Geschäftsbericht für das Jugendamt des Landkreis Würzburg
- Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) (2022): Geschäftsbericht für das Jugendamt des Landkreis Würzburg
- Landratsamt Würzburg (2023): Konzept Jugendhilfeplanung Landkreis Würzburg
- Landratsamt Ostallgäu (2023): Jugendhilfe – Schule; Leistungen zur Teilhabe an Bildung / Inklusion an Schulen
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) / Inklusion und Schule, online verfügbar unter: <https://www.inklusion.schule.bayern.de/> (zuletzt geprüft: 06.10.2025)
- Städteregion Aachen (2024): Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz (KOSI), online verfügbar unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/informationen-fuer-schueler/-innen-und-eltern/inklusion/koordinierungs-und-beratungsstelle-fuer-systemische-inklusionsassistenz-kobsi> (zuletzt geprüft: 06.10.2025)
- Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2012): Mitteilungsblatt Nr. 3-4 Juni, Juli, August 2012
- Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2024): Mitteilungsblatt 04/2024
- Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2020): 35 Fragen zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII

Stand: 21.10.2025

Amt für Jugend und Familie Landkreis Würzburg
Jugendhilfeplanung
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg
Tel.: 0931 8003-5358
E-Mail: j.fabricius@lra-wue.bayern.de